

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,
Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Index Funds II (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap", die Beantragung einer Verlängerung des ersten Rechnungsjahres per 31. März 2026 sowie die Ergänzung der Bestimmung zur Liquidität gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis; nicht anwendbare Bestimmungen des KAG; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

In § 1 Ziff. 7 wird das Wort "Zahlstelle" durch das Wort "Depotbank" ersetzt. § 1 Ziff. 7 lautet neu:

"7. Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Depotbank, die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften."

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" werden die Abgrenzungskriterien in § 6 Ziff. 4 angepasst. Die Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" lauten neu wie folgt:

"4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Die Erträge werden thesauriert."

Weiter wird in § 6 Ziff. 5 der erste Satz des zweiten Abschnitts "Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen I Cap, AM Cap und M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang)." gelöscht, da der Satz sinngemäss bereits durch den letzten Satz des ersten Abschnitts abgefasst ist. § 6 Ziff. 5 lautet neu:

- "5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen I Cap, AM Cap und M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen I Cap, AM Cap und M Cap muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig."

§ 8 Anlagepolitik

In § 8 Ziff. 4 wird eine Bestimmung gemäss dem Wortlaut des Art. 78a KAG ergänzt. § 8 Ziff. 4 lautet:

- "4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher."

§ 20 Rechenschaftsablage

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis am 31. März. Der erste Rechnungsabschluss soll anstelle per 31. März 2025 neuerdings per 31. März 2026 erfolgen. § 20 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

"2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis am 31. März; erstmals bis 31. März 2026."

§ 23

Die Bestimmung in § 23 Ziff. 3 wird mit der Bestimmung in § 1 Ziff. 5 abgestimmt, da die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank den Umbrella-Fonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von der Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu publizieren, befreit hat. § 23 Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

"3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilvermögens sind bei der Fondsleitung erhältlich."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 23.

Dieser Publikationstext wird am 11. November 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 11. November 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich